

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft

A. Zielsetzung

Inzwischen haben 14 Bundesländer den integrierten Bachelor im Studium der Rechtswissenschaft eingeführt oder sind derzeit dabei, ihn einzuführen. Das steigert die Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums in diesen Bundesländern und kann zu einer Abwanderung baden-württembergischer Studierender führen. Das wiederum verschärft den Fachkräftemangel in Baden-Württemberg. Deshalb muss das Studium der Rechtswissenschaft in Baden-Württemberg attraktiver werden, sodass sich mehr junge Menschen für ein solches Studium entscheiden. Mit der Einführung des integrierten Bachelors ohne großen Bürokratieaufwand in alle rechtswissenschaftlichen Studiengänge, die keine Bachelorstudiengänge nach § 29 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG) darstellen, wird rasch Abhilfe geschaffen.

Zudem bietet der in das Staatsexamen integrierte Bachelor denjenigen Studierenden, die die staatliche Pflichtfachprüfung in der Ersten juristischen Prüfung nicht bestanden haben, eine akademische oder eine berufliche Perspektive abseits der reglementierten juristischen Berufe. Studierende müssen, um den Bachelorgrad verliehen zu bekommen, keine zusätzlichen Studien- oder Prüfungsleistungen erbringen. Auf diese Weise wird der Druck, der insbesondere auf Studierenden der Rechtswissenschaft lastet, gemildert.

B. Wesentlicher Inhalt

Mit diesem Gesetzentwurf soll der integrierte Bachelorgrad im Studium der Rechtswissenschaft eingeführt werden. Hierfür ist eine Ergänzung in § 34 LHG notwendig.

C. Alternativen

Beibehaltung der jetzigen Regelungen.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Den Universitäten könnten geringfügige Personal- und Sachkosten im Zuge der Ausstellung der Bachelor-Urkunden entstehen.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft

Artikel 1

Änderung des Landeshochschulgesetzes

§ 34 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114, S. 19) geändert worden ist, wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Universität verleiht Studierenden eines Studiengangs der Rechtswissenschaft, welcher mit einer ersten Prüfung im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes abschließt, einen Bachelorgrad, wenn sie

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung nach der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung erfüllen oder zur staatlichen Pflichtfachprüfung in Baden-Württemberg zugelassen wurden und
2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung im Sinne des § 5 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes an einer Universität in Baden-Württemberg bestanden haben.

Davon ausgenommen sind Studierende, die in einen rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang gemäß § 29 Absatz 2 eingeschrieben sind. Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen erstmalig vollständig zu einem Zeitpunkt gegeben sein, der nach dem 31. März 2019 liegt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 1 prüft und bescheinigt das für die staatliche Pflichtfachprüfung nach § 1 Absatz 2 Satz 1 des Juristenausbildungsgesetzes zuständige Landesjustizprüfungsamt. Dessen Entscheidung bindet die Universitäten. Die Zulassungsbescheinigung zur staatlichen Pflichtfachprüfung ersetzt eine Bescheinigung nach Satz 4. Der Bachelorgrad nach Satz 1 ist ein Bachelorgrad im Sinne des § 36 Absatz 1 Satz 1. Die Verleihung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch die Universität, an welcher die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung bestanden oder nach Maßgabe des § 35 anerkannt wurde. Das Nähere zur Berechnung der Bachelornote regeln die Universitäten durch Satzung, welche der Zustimmung des für die Abschlussprüfung zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium bedarf. Studierende, welche die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden haben, können das Studium fortsetzen und die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung absolvieren. Die Einführung des Bachelors ist spätestens nach einem Erfahrungszeitraum von fünf Jahren zu evaluieren. Der Landtag ist über das Ergebnis in Kenntnis zu setzen.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

4.11.2025

Stoch, Binder, Rolland, Dr. Weirauch
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Inzwischen haben 14 Bundesländer den integrierten Bachelor im Studium der Rechtswissenschaft eingeführt oder sind derzeit dabei, ihn einzuführen. Das steigert die Attraktivität des rechtswissenschaftlichen Studiums in diesen Bundesländern und kann zu einer Abwanderung baden-württembergischer Studierender führen. Das wiederum verschärft den allgemeinen Fachkräftemangel in Baden-Württemberg.

Das klassische grundständige Rechtsstudium wird mit der Ersten juristischen Prüfung abgeschlossen, bestehend aus einem staatlichen Teil (staatliche Pflichtfachprüfung) und einem universitären Teil (universitäre Schwerpunktbereichsprüfung). Wird die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestanden, kann das Studium trotz einer langen Studiendauer und trotz erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen derzeit nicht mit einem akademischen Grad abgeschlossen werden. Um die erbrachten Studienleistungen zu honorieren und den betroffenen Studierenden eine berufliche Perspektive abseits der reglementierten juristischen Berufe oder die Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiengangs, beispielsweise an einer der beiden baden-württembergischen Hochschulen für öffentliche Verwaltung, zu ermöglichen, bedarf es eines integrierten Bachelors als zusätzlichen akademischen Abschluss im Studium der Rechtswissenschaft. Auf diese Weise gehen die im Studium erworbenen Kompetenzen nicht verloren und es können weitere Fachkräfte im Bereich Rechtswissenschaft gewonnen werden. Zudem wird der von den Studierenden als teilweise sehr hoch empfundene Druck im klassischen Studium der Rechtswissenschaft erheblich abgemildert.

Auch wenn Studierende die staatliche Pflichtfachprüfung endgültig nicht bestehen, erbringen sie im Verlauf ihres rechtswissenschaftlichen Studiums Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem Bachelorstudiengang eines anderen Fachs die Voraussetzungen für die Verleihung des Bachelorgrades und somit die Aufnahme eines Masterstudiums erfüllen. Studierende der Rechtswissenschaft, die ihr Studium beispielsweise aufgrund des Nicht-Bestehens der staatlichen Pflichtfachprüfung endgültig abbrechen, können bislang mangels eines Nachweises eines qualifizierenden Abschlusses kein Masterstudium anschließen. Damit gehen die von der öffentlichen Hand eingesetzten Ressourcen verloren.

Die Universität Mannheim bietet einen Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in an, in dem neben dem Staatsexamen auch ein Bachelorabschluss erworben werden kann. Allerdings ist dieser Studiengang aufgrund der Spezialisierung inhaltlich umfangreicher als die Staatsexamensstudiengänge an anderen Universitäten. Von der Möglichkeit, den Staatsexamensstudiengang Rechtswissenschaft mit einem rechtswissenschaftlichen Bachelorstudiengang gemäß § 29 Absatz 2 LHG zu verbinden, macht bisher nur die Universität Konstanz Gebrauch. Voraussetzung dafür ist die Modularisierung des gesamten rechtswissenschaftlichen Studiums, also eine Neustrukturierung, die die Fakultäten vor große Herausforderungen stellt und zudem viel Zeit in Anspruch nimmt. Um rasche Abhilfe zu schaffen, eine Abwanderung von Studierenden in andere Bundesländer zu vermeiden und betroffenen Studierenden eine berufliche oder akademische Perspektive zu eröffnen, wird der Bachelorgrad per Gesetz eingeführt. Mit Zustimmung des Wissenschaftsministeriums nach § 30 Absatz 4 LHG können sich die Universitäten dennoch am Modellversuch nach § 34 Absatz 7 LHG beteiligen.

Die staatliche Pflichtfachprüfung als erste der beiden juristischen Staatsprüfungen bleibt bestehen. Voraussetzung für die klassischen juristischen Berufe wie Richter oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Notarin oder Notar und Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt bleibt weiterhin der erfolgreiche Abschluss der Ersten und Zweiten juristischen Prüfung.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des Landeshochschulgesetzes

Studierenden, die nicht in einen rechtswissenschaftlichen Studiengang nach § 29 Absatz 2 LHG eingeschrieben sind und die alle Anforderungen der Ersten juristischen Prüfung abgesehen von der staatlichen Pflichtfachprüfung erfüllt haben, wird von Gesetzes wegen ein Bachelor (integrierter Bachelor) verliehen. Der Bachelor wird von den Universitäten verliehen, sofern die Studierenden

1. nach § 9 Absatz 1 und 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) zur staatlichen Pflichtfachprüfung zugelassen werden können oder bereits zugelassen wurden und
2. die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung an einer Universität im Geltungsbereich des Landeshochschulgesetzes bestanden haben.

Es ist unerheblich, ob sich die Studierenden zur staatlichen Pflichtfachprüfung anmelden oder diese bestehen.

Der integrierte Bachelor wird von Gesetzes wegen vergeben, sodass weder ein separater Bachelorstudiengang aufgesetzt und akkreditiert werden muss noch bestehende Studiengänge modularisiert werden müssen. Da das Studium nicht mit dem Bachelor-Abschluss endet, ist eine Überführung der Studiengänge in ein Leistungspunktesystem nach § 32 Absatz 2 LHG nicht notwendig. Die Regelung gilt für die rechtswissenschaftlichen Studiengänge, die bisher ausschließlich mit dem Staatsexamen abgeschlossen werden. Ausgenommen sind rechtswissenschaftliche Studiengänge nach § 29 Absatz 2 LHG.

Die Regelung gilt rückwirkend auch für jene Fälle, in denen die in § 34 Absatz 8 Satz 1 genannten Voraussetzungen zu einem Zeitpunkt vollständig gegeben waren, der nach dem Beginn des Sommersemesters 2019 liegt. Dies gilt auch, wenn eine der beiden Voraussetzungen vor dem in Satz 3 genannten Stichtag erfüllt worden ist. Diese Rückwirkungsregelung kommt insbesondere denjenigen Studierenden zugute, die aufgrund der Coronapandemie die Regelstudienzeit von zehn Semestern wesentlich überschritten haben.

Voraussetzung für den Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst bleibt der erfolgreiche Abschluss der Ersten juristischen Prüfung. Voraussetzung für die Befähigung und den Zugang zu den reglementierten juristischen Berufen ist weiterhin der erfolgreiche Abschluss beider staatlichen Prüfungen.

Satz 7 stellt klar, dass der integrierte Bachelorgrad per Gesetz verliehen wird und auch dann als Bachelorgrad nach § 36 Absatz 1 Satz 1 anerkannt wird, wenn der Studiengang nicht modularisiert und keine Vergabe von Leistungspunkten vorgesehen ist. Den Universitäten steht es frei, ein Leistungspunktesystem auch ohne Modularisierung einzuführen. Sofern die Universität kein Leistungspunktesystem einführt, kann für Absolventinnen und Absolventen eines integrierten Bachelors der Zugang zu einem konsekutiven Masterstudiengang erschwert sein. Es liegt im Ermessen der den Masterstudiengang anbietenden Hochschule, ob die im integrierten Bachelor erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausreichend sind für die erforderliche Anzahl an Leistungspunkten. Es wird davon ausgegangen, dass mit Bestehen der universitären Schwerpunktbereichsprüfung und der Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zur staatlichen Pflichtfachprüfung mindestens 180 ECTS-Punkte erreicht werden und damit die geforderten Leistungen für den Zugang zu einem Masterstudiengang erbracht werden. Zudem bereitet der integrierte Bachelor entsprechend § 29 Absatz 1 LHG auf eine berufliche Tätigkeit vor.

Der Bachelorgrad wird nach formlosem Antrag (Satz 8) von derjenigen baden-württembergischen Universität verliehen, an der die Schwerpunktbereichsprüfung abgelegt und bestanden wurde bzw. von der die entsprechenden Prüfungsleistungen nach § 35 LHG anerkannt wurden. Nach Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen nach Satz 1 und auf Antrag des oder der Studierenden wird von Gesetzes wegen der Bachelorgrad verliehen. So wird sichergestellt, dass nur denjenigen Studierenden ein Bachelorgrad verliehen wird, für die das von Bedeutung ist. Auf diese Weise bleibt der Verwaltungsaufwand für die Universitäten überschaubar.

Näheres zur Berechnung der Bachelornote regelt die Universität durch Satzung mit Zustimmung des Justizministeriums im Einvernehmen mit dem Wissenschaftsministerium. Prüfungsleistungen, die nach § 15 JAPrO bewertet werden, sind an eine Bewertung entsprechend dem Bachelor-Master-System anzupassen. Diese Regelung entspricht den Regelungen in denjenigen Bundesländern, die bereits den integrierten Bachelor im rechtswissenschaftlichen Studium eingeführt haben. Zudem entspricht das der üblichen Handhabung bezüglich der Notenberechnung in Bachelorstudiengängen. Vorteilhaft wäre es für die Studierenden und die Fakultäten gleichermaßen, im Rahmen der Hochschulautonomie der Fakultäten einheitlich vorzugehen. Über den Vorbehalt der Genehmigung wird die Tragfähigkeit der Notenberechnungen abgesichert. Geprüft wird insbesondere in Bezug auf Gleichheitsgerechtigkeit bei der Notenberechnung. So soll eine Besser- oder Schlechterstellung der Absolventinnen und Absolventen eines rechtswissenschaftlichen integrierten Bachelors gegenüber den Absolventinnen und Absolventen anderer Bachelorstudiengänge ausgeschlossen werden.

Satz 11 und 12 regeln die Evaluation des integrierten Bachelors. Die Evaluation soll sich insbesondere darauf beziehen, welche beruflichen und akademischen Wege Absolventinnen und Absolventen des integrierten Bachelors einschlagen.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.